
BMF – IV/7 (IV/7)

1



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

31. Jänner 2008

BMF-010310/0030-IV/7/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3310, Arbeitsrichtlinie Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)

Die Arbeitsrichtlinie UP-3310 (SAA (Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen)) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Jänner 2008

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien), Kroatien, Serbien und Montenegro. Wenn in den einzelnen Punkten der Dienstanweisung Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kroatien neben FYROM in Klammern angeführt wird, bedeutet dies, dass die Vorschrift jeweils für alle sechs Länder gilt.

Es handelt sich hierbei um 6 separate, jedoch nahezu identische Abkommen, die daher in einer Dienstanweisung behandelt werden. Die Vertragsstaaten gewähren einander Präferenzen auf Basis der Gegenseitigkeit.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3310 nicht anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Unabhängig davon gelten für Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro zusätzlich bestimmte einseitige Begünstigungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 2007/2000](#), solange diese gültig ist und sofern sie günstiger sind, weiter (siehe UP-3320).

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro andererseits abgeschlossene Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft, Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, FYROMS, Kroatiens, Serbiens und Montenegros;
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich jeweils aus den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro für Ursprungserzeugnisse ergibt;

- 4) "Ursprungsregeln" die im jeweiligen Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundlicher Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Erklärung auf der Rechnung, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der jeweiligen Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der Westbalkanländer (Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro) Anwendung.

Der räumliche Anwendungsbereich umfasst für die Präferenzzone Gemeinschaft, Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro, das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, FYROMS, Kroatiens, Serbiens und Montenegros.

Die Begriffe Gemeinschaft, Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro umfassen auch die Küstenmeere sowie ihre Schiffe und Fabrikschiffe.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 3.);

- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" FYROMS (Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Serbiens, Montenegros) im Sinne der Ursprungsregeln des Abkommens sein (Abschnitt 4.);
- 3) die Ware muss aus FYROM (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro) bzw. aus einem Land der jeweiligen Präferenzzone direkt in die EU bzw. nach Österreich befördert worden sein (UP-3000 Abschnitt 5.);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten werden (UP-3000 Abschnitt 6.);
- 5) die Erfüllung der unter Z 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

2.2. Präferenzzölle

Für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr aus FYROM (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro) keine Zollpräferenz nach dem jeweiligen Abkommen gewährt.

3. Warenkreis

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Waren Anwendung, die "Ursprungserzeugnisse" FYROMS (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro) sind. Details über den genauen Warenkreis sind dem Titel II des jeweiligen Abkommens zu entnehmen.

3.1. Industriell - gewerbliche Waren

Kapitel I des Abkommens enthält Bestimmungen für gewerbliche Waren (Kapitel 25-97 ausgenommen der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des Übereinkommens über die Landwirtschaft GATT 1994 aufgeführten Waren), Ein- und Ausfuhrzölle, Abgaben mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle sowie mengenmäßige Aus- und Einfuhrbeschränkungen werden ab Inkrafttreten des Abkommens beseitigt. Für die in Anhang I angeführten Waren wurde Albanien, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro ein langsamerer Abbau zugestanden.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Kapitel II des Abkommens enthält Bestimmungen für Landwirtschaft und Fischerei. Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Abkommens gelten die Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nr. 1 ii des Übereinkommens über

Landwirtschaft GATT-1994 angeführten Waren. Als Fisch und Fischereierzeugnisse gelten Waren des Kapitels 3, der Positionen 16.04, 16.05 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 2000 und ex 1902 20. Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind in speziellen Protokollen geregelt.

Ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Gemeinschaft und FYROM (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro) alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone Gemeinschaft-FYROM (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro) sind im Protokoll Nr. 4 (bzw. Protokoll Nr. 2 bei Bosnien und Herzegowina) des jeweiligen Abkommens enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Ihre Schiffe und Fabrikschiffe

Diese Begriffe sind im Protokoll 4 (bzw. Protokoll Nr. 2 bei Bosnien und Herzegowina) des jeweiligen Abkommens definiert.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die für diese Abkommen gültigen Ursprungsregeln sind dem Anhang II des jeweiligen Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 11.) zu entnehmen.

4.2.6. Nicht ausreichende/geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2. Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) gelten:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;

- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten, die nicht zur jeweiligen Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der jeweiligen Präferenzzone möglich, jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung geht unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung (Abschnitt 4.2.6.2.) hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittändische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll, nicht übersteigt.

Weitere Voraussetzungen:

- Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; dh. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40% Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;
- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen.
- Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 Protokoll Nr. 4 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, [ABI. Nr. L 99 vom 10.04.2008 S. 32](#) (UP-3000 Abschnitt 4.2.4.2.) als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartnerlandes der jeweiligen Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet werden.

4.3.4.1. Diagonale Kumulierung

Die Abkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro sehen bereits wie seinerzeit die Pankum (paneuropäische Kumulierung) eine diagonale Kumulierung auch unter Einbeziehung der Türkei (Achtung nur Zollunionswaren) vor. Sie findet aber nur unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung. Sie setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern und die Veröffentlichung des Inkrafttretens dieser Abkommen durch die Europäische Kommission im Amtsblatt C der EU voraus. Eine erste derartige Mitteilung wurde im [ABI. Nr. C 62 vom 17.03.2009 S. 20-21](#) verlautbart. Die letzte diesbezügliche Mitteilung ist dem Abschnitt 11.3. zu entnehmen. Aus der jeweiligen Tabelle kann wie bei PanEuroMed entnommen werden, zwischen welchen Partnerländern und ab wann die diagonale Kumulierung möglich ist.

Beispiel:

Garne mit Ursprung in Montenegro werden mit Präferenznachweis nach Albanien geliefert und dort zu einem Gewebe verarbeitet. Das Gewebe wird mit Präferenznachweis nach AT gesandt, wo daraus Hemden hergestellt werden. Diese Hemden werden mit Präferenznachweis nach Bosnien und Herzegowina, FYROM, Kroatien und Serbien verkauft.

Diese Vorgangsweise ist möglich, weil alle an der Kumulierung beteiligten Länder (AL, BA, RS, ME, FYROM, HR, EU) untereinander Abkommen mit identen Ursprungsregeln abgeschlossen haben, die auch in Kraft sind und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C der EU (siehe Abschnitt 11.3.) verlautbart worden sind (wie bei PanEuroMed). Sie ist aber nur zwischen den in der aktuellen Tabelle im Amtsblatt C der EU (siehe Abschnitt 11.3.) angeführten Ländern anwendbar.

Achtung:

Die Waren des Anhanges V sind von der Kumulierung ausgeschlossen.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in der Gemeinschaft aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) FYROMS (Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Albaniens, Serbiens, Montenegros) durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft.

Wird eine Ware in FYROM (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Albanien, Serbien, Montenegro) aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) der Gemeinschaft durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis FYROMS (Bosnien und Herzegowinas, Albaniens, Kroatiens, Montenegros).

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Land der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.5.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind (UP-3000 Abschnitt 6.).

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung;
- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder in der Amtssprache FYROMS (Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Serbiens, Montenegros) ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Der Text der Erklärung auf der Rechnung sowie die unterschiedlichen Sprachfassungen sind für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro und FYROM dem Anhang IV des jeweiligen Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 11.) und hinsichtlich der Sprachfassungen der Mitgliedstaaten der UP-3250 zu entnehmen.

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend Präferenznachweise

7.3.5. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Sie muss aber im Einfuhrland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung, Duplikate

7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung ist dem Artikel 18 zum jeweiligen Ursprungsprotokoll (siehe Abschnitt 11.) zu entnehmen. Im jeweiligen Abkommen ist nur mehr die englische Version "ISSUED RETROSPECTIVELY" vorgesehen.

7.4.4.2. Duplikat

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung ist dem Artikel 19 zum jeweiligen Ursprungsprotokoll (siehe Abschnitt 11.) zu entnehmen. Im jeweiligen Abkommen ist nur mehr die englische Version "DUPLICATE" vorgesehen.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$), so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen.

Die von den einzelnen Vertragsparteien an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte sind der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.1. Präferenzollsätze

8.1.1. Waren mit EU-Ursprung

Ursprungserzeugnisse der EU, die aus FYROM (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro) mit Präferenznachweis in die EU eingeführt werden, haben keinen Anspruch auf eine Präferenz.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Internationale Abkommen

11.1.1. Albanien

Beschluss 2006/580/EG des Rates vom 12. Juni 2006 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits.

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (SAA Protokoll Nr. 4), [ABI. Nr. L 239 vom 01.09.2006 S. 160–237](#)

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits, [ABI. Nr. L 318 vom 17.11.2006 S. 26](#)

Beschluss 2008/936/EG des Rates vom 15. September 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Protokolls zum Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, [ABI. Nr. L 341 vom 19.12.2008 S. 1–162](#)

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits, [ABI. Nr. L 104 vom 24.04.2009 S. 57](#)

Beschluss 2009/330/EG des Rates vom 15. September 2008 über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, [ABI. Nr. L 107 vom 28.04.2009 S. 1-163](#)

11.1.2. FYROM

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, [ABI. Nr. L 84 vom 20.03.2004 S. 13–81](#)

Unterrichtung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, [ABI. Nr. L 85 vom 23.03.2004 S. 26](#)

[Beschluss 2004/896/EG](#) des Rates vom 22. November 2004 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, [ABI. Nr. L 388 vom 29.12.2004 S. 1–128](#)

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, [ABI. Nr. L 208 vom 11.08.2005 S. 20](#)

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union -Gemeinsame Erklärungen, [ABI. Nr. L 99 vom 10.04.2008 S. 2–144](#)

11.1.3. Kroatien

Beschluss 2001/919/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke

Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für

bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke, [ABI. Nr. L 342 vom 27.12.2001 S. 60-78](#)

[Beschluss 2005/40/EG, Euratom](#) des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien, [ABI. Nr. L 26 vom 28.01.2005 S. 1-220](#)

[Beschluss 2005/41/EG](#) des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, [ABI. Nr. L 26 vom 28.01.2005 S. 221-322](#)

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits, [ABI. Nr. L 26 vom 28.01.2005 S. 322](#)

Beschluss 2008/800/EG des Rates vom 8. Juli 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, [ABI. Nr. L 286 vom 29.10.2008 S. 45-177](#)

Beschluss 1/2011 (2011/340/EU) des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Kroatien vom 5. Mai 2011 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ([ABI. Nr. L 156 vom 15.06.2011 S. 7-11](#))

11.1.4. Montenegro

[Beschluss 2007/855/EG](#) des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der

Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits, ABI. Nr. L 345 vom 28.12.2007 S. 1

Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits - Protokolle - Schlußakte - Erklärungen, [ABI. Nr. L 345 vom 28.12.2007 S. 2–326](#)

Beschluss 2010/224/EU, Euratom des Rates und der Kommission vom 29. März 2010 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits, [ABI. Nr. L 108 vom 29.04.2010 S. 1–354](#)

11.1.5. Bosnien und Herzegowina

Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, [ABI. Nr. L 169 vom 30.06.2008 S. 10–807](#)

Berichtigung des Beschlusses 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, [ABI. Nr. L 233 vom 30.08.2008 S. 5–395](#)

11.1.6. Serbien

Beschluss des Rates vom 29. April 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits.

Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits, [ABI. Nr. L 28 vom 30.01.2010 S. 1–397](#)

11.2. Verordnungen

derzeit frei

11.3. Mitteilungen

Bekanntmachung zu den Präferenzabkommen mit diagonaler Ursprungskumulierung zwischen der Gemeinschaft, den Ländern des westlichen Balkans und der Türkei, [ABI. Nr. C 62 vom 17.03.2009 S. 20–21](#)

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Gemeinschaft, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist, [ABI. Nr. C 154 vom 07.07.2009 S. 4–5](#)

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist, [ABI. Nr. C 323 vom 31.12.2009 S. 26–27](#)

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist, [ABI. Nr. C 44 vom 20.02.2010 S. 5–6](#)

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist, [ABI. Nr. C 225 vom 20.08.2010 S. 4–5](#)

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist ([ABI. Nr. C 215 vom 21. Juli 2011 S. 27–28](#)).

Mitteilung der Kommission zu dem Datum der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgesehen ist ([ABI. Nr. C 63 vom 2. März 2012 S. 8–9](#)).